

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**
Zl. 10.000/41-Parl/84

**II-1877 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Wien, am 31. August 1984

870/AB

An die
Parlamentsdirektion

1984-09-05
zu 897/J

Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 897/J-NR/84, betreffend Teilung des Bundesrealgymnasiums in Spittal/Drau die die Abgeordneten Dr. PAULITSCH und Genossen am 12. Juli 84 an mich richteten, bühre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Im gegenständlichen Fall handelt es sich nicht um eine Schulteilung, sondern um eine Verselbständigung eines Bundesoberstufenrealgymnasiums im Zusammenhang mit Überlegungen zur Neuorganisation der AHS in Spittal/Drau. Die selbständige Führung einzelner Formen bzw. Sonderformen der AHS orientiert sich grundsätzlich an organisatorischen, pädagogischen und örtlichen Bedingungen. Die Neuorganisation der AHS in Spittal/Drau zielt darauf ab, daß die 3 Hauptformen, nämlich Bundesgymnasium, Bundesrealgymnasium und Bundes-Oberstufenrealgymnasium als organisatorisch getrennte Anstalten geführt werden. Insbesondere das BORG bietet vor allem in ländlichen Bereichen mit einem sehr großen Einzugsgebiet, wie das im Bezirk Spittal/Drau der Fall ist, den Abgängern der Hauptschule die Möglichkeit des Besuches einer AHS. Diese Oberstufenrealgymnasien, meist isoliert oder in Standortgemeinschaft mit berufsbildenden Schulen wurden zum Großteil verselbständigt. Die Klassenzahl spielte bei Verselbständigung, sofern die Lebensfähigkeit der Schule als erwiesen galt, eine eher untergeordnete Rolle.

- 2 -

ad 2)

Grundsätzlich darf zur Art der Genehmigung und dem Zeithorizont festgestellt werden, daß es keine gesetzlichen Verfahrensvorschriften im Bereich der Schulerhaltung gibt. Es ist durchaus üblich, daß Fragen der Schulorganisation und Schulerrichtung über längere Zeiträume hin untersucht und erörtert werden und Entscheidungen im Vorausweg bekanntgegeben werden. Im konkreten Fall wurde die Grundsatzentscheidung bezüglich der Neuorganisation von mir bereits im Februar 1984, also wenige Monate nach Antragstellung getroffen, sodaß im Anschluß daran intern die entsprechenden detaillierten Vorehrungen zur Durchführung getroffen werden konnten. Die Genehmigung mittels Telegramm stellt eine Vorinformation dar, um dem Landesschulrat die Möglichkeit der zeitgerechten Disposition zu geben. Die erlaßmäßige Erledigung wurde mittlerweile veranlaßt.

ad 3)

Da das Bundesoberstufenrealgymnasium bereits in vollem Umfang existiert, beschränkten sich die zusätzlichen Kosten auf folgende Faktoren:

- Personal: Leiter und anteiliges Sekretariat
- baulicher Aufwand: Umplanung im Rahmen der vorgegebenen Kubatur des Neubaues, daher zusätzliche Kosten nur in geringfügigem Umfang
- Sachaufwand: nur geringfügige zusätzliche Kosten, da das BORG bereits besteht.

ad 4)

Hinsichtlich der Zustimmung von Seiten des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und Ausschreibung des Direktorpostens muß unterschieden werden zwischen der Genehmigung von mir und der schriftlichen Ausfertigung. Die Ausschreibung des Direktorpostens erfolgte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst und damit mit Zustimmung.